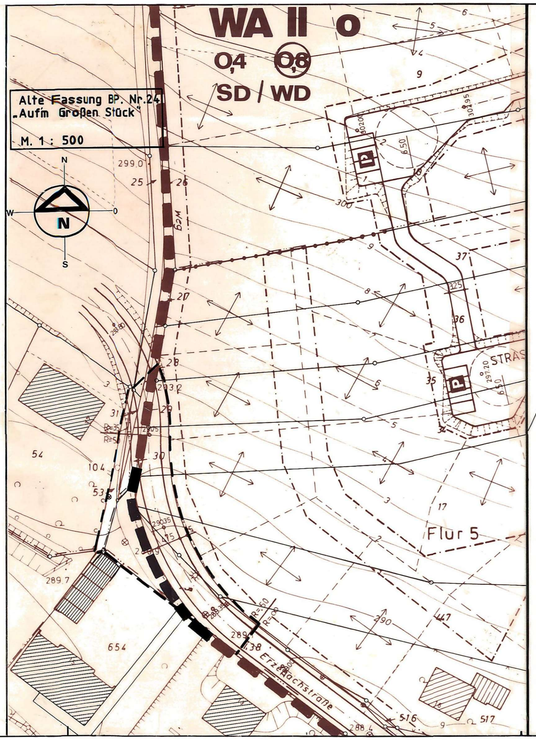
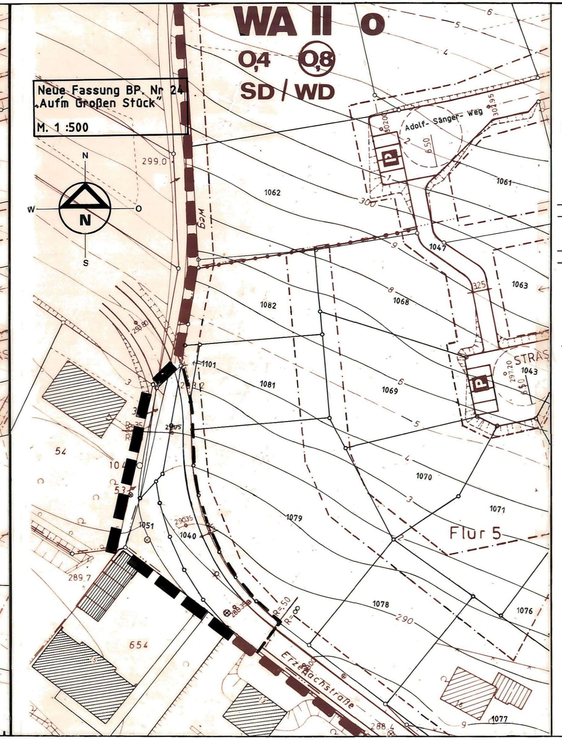




Legende zum Bebauungsplan Nr. 24 „Aufm Großen Stück" in Fellinghausen gem. § 9 BauGB

A Festsetzungen gem. § 9 BaugB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung der Änderung

Verkehrsfläche:

- Straßenbegrenzungslinie Gehweg
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

C Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

- 289.10 Höhenpunkt
- 290 Höhenlinie
- Kanaldeckel

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Aufm Großen Stück" ist rechtskräftig. Die Umlegung ist durchgeführt worden und ist ebenfalls rechtskräftig.
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Großen Stück" sah die Planung eine Verlängerung der Erzebachstraße bis zum Friedhof vor. Dort sollte dann auch eine Wendemöglichkeit geschaffen werden. Das Flurstück Nr.54 (Erzebachstr.17) war durch diese Verlängerung an die Erzebachstraße angeschlossen. Mit dieser Realisierung (Ausbau bis zum Friedhof) ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Das Flurstück Nr. 54 liegt außerhalb des jetzigen Planbereiches des Bebauungsplanes und ist nicht an dem jetzt vorgesehenen Ausbau der Erzebachstraße angeschlossen. Es ist nun erforderlich, den Planbereich bis an die Grenze dieses Grundstückes zu erweitern. Dadurch wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, den Ausbau der Erzebachstraße bis an dieses Grundstück zu führen.

Weiter besteht durch die Erweiterung dieses Bereiches die Möglichkeit, am Ende der Erzebachstraße eine Wendemöglichkeit zu schaffen. Sämtliche betroffenen Grundstücke sind im städtischen Besitz.
Im Änderungsbereich werden nur die Straßenbegrenzungslinien und der bergseitige Gehweg festgesetzt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die geeignete Lösung einer Wendemöglichkeit zu schaffen.
Eine Realisierung der Verlängerung der Erzebachstraße bis zum Friedhof wird durch die Änderung nicht blockiert.

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984(GV NW. S.475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991(GV NW. S.214/SGV NW 2023), der §§2 u. 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990(BGBl. I. S. 885), ~~in Verbindung mit §2 BauGB - Maßnahmen(G in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 4. 1993, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990(BGBl. I. S. 885) und § 81 Abs. 4 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984(GV.NW.S. 419/532/SGV.NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989(GV.NW.S. 432)~~ hat der Rat der Stadt Kreuztal am31.08.1995..... die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB ~~sowie die Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW~~ dieses Bebauungsplanes als SATZUNG beschlossen.

GEÄNDERT AUFGRUND DER RECHTSAUFSICHTLICHEN PRÜFUNG AM 11.12.1995 DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.
KREUZTAL, 05.01.1996 DER STADTDIREKTOR
L.S. I.A. gez. Renner
(UNTERSCHRIFT)

SATZUNG DER STADT KREUZTAL

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Aufm Großen Stück" im Stadtteil Fellinghausen.

Kreuztal den 9.10.1995

L.S.

gez. Nölling Bürgermeister
gez. Peter Schriftführerin

VERFAHRENSABLAUF

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Änderung/Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. §2 BauGB vom 8. Dez. 1986 am 29.09.1994 beschlossen.
Der Eröffnungsbeschluß wurde am 02.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Kreuztal, 09.10.1995 Der Stadtdirektor:
i. A.
L.S. gez. Frettlöh
(Stempel) (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
Die Stadt Kreuztal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 09.01.1995 bis 30.01.1995 Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung gegeben.
Kreuztal, 09.10.1995 Der Stadtdirektor:
i. A.
L.S. gez. Frettlöh
(Stempel) (Unterschrift)

3. BETEILIGUNG DER TÖB
Die Stadt Kreuztal hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 16.01.1995 bis 21.02.1995 beteiligt.
Kreuztal, 09.10.1995 Der Stadtdirektor:
i. A.
L.S. gez. Frettlöh
(Stempel) (Unterschrift)

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 30.03.1995 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen.
Die Bekanntmachung ist am 11.05.1995 erfolgt.
Kreuztal, 09.10.1995 Der Stadtdirektor:
i. A.
L.S. gez. Frettlöh
(Stempel) (Unterschrift)

5. OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 19.05.1995 bis 19.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 09.10.1995 Der Stadtdirektor:
i. A.
L.S. gez. Frettlöh
(Stempel) (Unterschrift)

6. ANZEIGEVERFAHREN
Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 11.12.1995 AZ.: 35.2.1-2.V-1935 wurde festgestellt, daß gem. § 11(3) BauGB vom 8. Dez. 1986 Rechtsvorschriften bei der Änderung/Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes nicht verletzt wurden.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. §12 BauGB und §4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 30.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

8. PLANGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Stand der Plangrundlage:
(Ort) (Datum)
(Stempel) (Unterschrift)

9. KOPIE
Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

BU 18. 08. 1994 VERFAHR.XLB